

Druckfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schaffene und talentvolle Männer von dem aufgeklärten und achtungswürdigsten Theil der Nation anerkannt, als solche das öffentliche Zutrauen genießen, und sich somit auch die Mitwirkung und Unterstützung aller guten Bürger versprechen dürfen. Dieser Zweck könnte vielleicht am besten erreicht werden, wenn eine neue provisorische Regierung an die Stelle der gegenwärtigen, bis zur Einführung der Constitution treten würde. Dazu müßten die gesetzgebenden Ráthe aufgelöst, hingegen 20 bis 24 ihrer vorzüglichsten Glieder ernannt und beauftragt werden, mit dem vollziehenden Ausschusse die provisorische Regierung zu übernehmen. Die beyden Ausschüsse würden zusammentreten, und aus ihrem Mittel eine neue Vollziehung ernennen, welcher sie hernach als gesetzgebende Commission zur Seite blieben. Diese gesetzgebende Commission wäre beauftragt, mit aller Beschleunigung die neue Verfassung nach Anleitung der festgesetzten Grundlagen zu entwerfen, zu gleicher Zeit die Sammlung der organischen Gesetze dieser Constitution zu bearbeiten, die den Umständen angemessenste Weise, wie die neue Verfassung könnte eingeführt und vom Volke angenommen werden, vorzubereiten; und ihr müßten endlich auch die ersten Ernennungen zu den constitutionellen Behörden übertragen werden. Um aber die Auflösung der gesetzgebenden Ráthe ohne Störung der öffentlichen Ruhe zu erhalten — eine Störung, die keineswegs von Seite des Volks zu besorgen ist, dessen Majorität seit geraumer Zeit mit lauter Stimme die Auflösung verlangt, wohl aber von dem hartnäckigen Widerstande, den die Majorität der Ráthe selbst, jedem Vertagungsvorschlage entgegensetzt, und, so lange sie in sich einige Kraft dazu fühlt, entgegenzusetzen entschlossen ist — scheint es nothwendig zu seyn, daß der erste Consul durch seinen Minister in Helvetien, dem Vollziehungsausschuß eine Erklärung übergeben lassen, durch welche, begründet auf die Friedensnegoziationen und die äußern Verhältnisse Helvetiens, eine provisorische Regierung nach obigen Ideen, die Auflösung der Ráthe, und eine von den Ráthen, jedoch auf den bestimmten Vorschlag des Vollziehungsausschusses hin, zu treffende Ernennung ihrer zurückbleibenden Glieder verlangt würde.“

Die Denkschrift schien ihren Endzweck nicht zu erreichen: jede Antwort verzögerte sich: „Frankreich könne u. wolle auf die innern Angelegenheiten der Schweiz keinen Einfluß haben, auffer demjenigen, jede Störung der öffentlichen Ruhe, die für die Kriegsoperationen

und für die Armeen gefährlich werden könnte, nicht zuzugeben. Eine Veränderung, wie man sie vorschläge, würde wohl gerne gesehen werden, in sofern sie zu gegenseitiger Zufriedenheit, freywillig und unter legalen Formen, mithin ohne Anwendung von Gewalt geschehe; würde aber etwas gewaltsam unternommen und dadurch die öffentliche Ruhe gestört werden, so müßten die Unternehmer für die Folgen verantwortlich seyn.“ Dieß und ähnliches waren die Aeußerungen, die man hin und wieder von Seite Frankreichs hörte, und die zum Handeln um so weniger aufmunternd waren, als man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen konnte, auch die Gegenparthey wäre von dieser Stimmung sehr gut unterrichtet. — Von dem fränkischen Minister in Helvetien, war zwar jene arge Politik, die entgegengesetzte Partheyen unterhält, und durch Nahrung der Hoffnungen Aller, Alle täuscht, um über die getheilte Regierung desto sicherer zu gebieten, nicht zu besorgen; — über seine unzweydeutige Redlichkeit, über seinen aufgeklärten Willen und sein aufrichtiges Bestreben, die Wiederherstellung der Ruhe und des Glücks der Schweiz zu befördern, konnte kein Zweifel übrig bleiben; aber von Paris aus hatte man nicht ähnliche Sicherheit: dort waren Schweizer, aus dem Lemman hauptsächlich, die seit dem 7ten Jenner ihr Vaterland verlassen hatten, und deren politische Thätigkeit und genaue Verbindung mit der Jacobinerparthey in den Ráthen, nur allzugewiß war. — In der That beobachteten auch die Häupter dieser letztern, ein Cart, Muret, Secretan u. s. w., bey den auffallendsten Gelegenheiten, eine mit ihrem Charakter und ihrer Denkart in dem offenbarsten Widerspruch stehende Mäßigung, und äusserten sich wohl gar naïv genug: es wäre izt besser geihan, zu schweigen als zu reden; so daß es deutlich ward, sie glauben eben nicht an wirkliche, für sie vorhandene nahe Gefahr, aber eben so gut fühlen sie, daß gegenwärtig ihnen anders zu thun, nichts übrig bleibe, als Zeit zu gewinnen, und eine für sie günstige Aenderung im Systeme Frankreichs abzuwarten:

(Der Beschluß folgt.)

D r u c k f e h l e r.

In St. 102. S. 455. Sp. 2. Z. 2. statt künftigen Einheit lies vernünftigen Einheit.